

# **BGer 2C\_828/2021 vom 10. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_828\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_828_2021)

FR: TF 2C\_828/2021 du 10 novembre 2021

IT: TF 2C\_828/2021 del 10 novembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil des Einzelrichters vom 28. September 2021 trat das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, auf die von der A.\_\_\_\_\_ GmbH erhobene Beschwerde gegen eine Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 30. April 2021 betreffend ein Schadenersatzbegehren mangels rechtzeitiger Leistung des Kostenvorschusses nicht ein.

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2021 leitete das Bundesverwaltungsgericht eine Eingabe der A.\_\_\_\_\_ GmbH vom 21. Oktober 2021 als Beschwerde gegen sein Urteil vom 28. September 2021 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter.

### **E. 3**

Da der Eingabe keine nachvollziehbare Begründung entnommen werden konnte und diese damit als mangelhaft erschien ( Art. 42 BGG ), wies das Bundesgericht die A.\_\_\_\_\_ GmbH mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 darauf hin, dass gestützt auf die Eingabe vom 21. Oktober 2021 vermutlich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden könne; weil die Beschwerdefrist noch laufe, habe sie jedoch Gelegenheit, die Eingabe zu verbessern und sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen anzupassen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG SR haben Rechtsschriften an das Bundesgericht die Begehren und die Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2, mit Hinweisen).

### **E. 4.2**

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 21. Oktober 2021 setzt sich mit den rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Sie genügt damit den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offenkundig nicht, was der Beschwerdeführerin vom Bundesgericht mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 angezeigt worden ist. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ist dem Bundesgericht kein weiteres Schreiben der Beschwerdeführerin zugegangen. Damit liegt offensichtlich keine Beschwerde vor, die den gesetzlichen Begründungsanforderungen ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) genügt. Auf die Beschwerde ist vor diesem Hintergrund nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

## **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten, da unklar ist, ob die Beschwerdeführerin überhaupt Beschwerde erheben wollte ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.